

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 65037/2017

Domvorplatz, Hofgasse

Wert- und flächengleicher Grundtausch

Auflassung vom Öffentlichen Gut und Tausch einer ca. 139 m² großen Tlfl. (Nr. 1) des Gdst.

Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt gegen

zwei insgesamt ca. 139 m² große Tlfl. (Nr. 2,

ca. 43 m² und Nr. 3, ca. 96 m²) des Gdst. Nr. 391,

EZ 279, je KG Innere Stadt und Übernahme dieser

Flächen in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Mag. Gerald Mori

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und
 Tourismus

BerichterstellerIn:

Grim Ribo, MA

Graz, 17.01.2019

Von der Diözese Graz-Seckau wurde ein Ansuchen um Grundtausch im Bereich des Domvorplatzes im Zuge der Dom- bzw. Vorplatzsanierung angesucht. Hintergrund ist, dass ein Teil des Vorplatzes im Eigentum der Kirche und ein Teil im Öffentlichen Gut steht. Es sollen zwei gesamt ca. 139 m² große Teilflächen (Nr. 2 und Nr. 3) des Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt, aus dem Eigentum der „Römisch-katholischen Hof- und Domkirche“, gegen eine ca. 139 m² große Tlfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wert- und flächengleich getauscht werden. Vom A 10/6 - Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan GZ: 76113/2017 errichtet.

Diese Grundstückstransaktionen sollen als wert- und flächengleicher Grundtausch durchgeführt werden.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien hat mit der „Römisch-katholischen Hof- und Domkirche zum hl. Ägydius in Graz“ die diesbezüglichen Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ eine Vereinbarung über den wert- und flächengleichen Grundtausch abgeschlossen.

Das Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt, ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als KG 0,8 – 2,5 ausgewiesen. Das Gdst. Nr. EZ 930, EZ 50000, KG Innere Stadt ist im aktuellen Flächenwidmungsplan- der Stadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die zuständigen Abteilungen (A 10/1, A 14 und A 10/8) haben diesem Grundstückstausch zugestimmt.

Der Grundtausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von jeweils € 1.000,-- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 139 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
2. Der Grundtausch einer ca. 139 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, gegen zwei insgesamt ca. 139 m² große Tfl. (Nr. 2, ca. 43 m² und Nr. 3, ca. 96 m²) des Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt aus dem Eigentum der „Römisch-katholischen Hof- und Domkirche zum hl. Ägydius in Graz“ wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
3. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von jeweils € 1.000,--, unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt. Der Grundtausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich.
4. Die Übernahme der zwei insgesamt ca. 139 m² großen Tfl. (Nr. 2, ca. 43 m² und Nr. 3, ca. 96 m²) des Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
5. Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren sowie die jeweils anfallende Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.
6. Die Vermessung, die Errichtung und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt.
7. Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch die Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
8. Finanzierung:
Die Bedeckung für den Tauschwert in der Höhe von € 1.000,-- ist sowohl auf der FIPOS 2/84000/001310 als auch auf der FIPOS 1/84000/001310 zu verbuchen.

Anlagen:

1 Vereinbarung inkl. Informationsplanentwurf

Der Bearbeiter: Mag. Gerald Mori (elektronisch unterschrieben)		Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch unterschrieben)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch unterschrieben)		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 17. Jänner 2019

Die Schriftführerin: 	Der/die Vorsitzende: 
---	--

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>17.1.2019</u>	Der/die Schriftführerin: 

GZ.: A 8/4 – 65037/2017

Domvorplatz, Hofgasse

Wert- und flächengleicher Grundtausch

Auflassung vom Öffentlichen Gut und Tausch

einer ca. 139 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst.

Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, gegen

zwei insgesamt ca. 139 m² große Tfl. (Nr. 2,

ca. 43 m² und Nr. 3, ca. 96 m²) des Gdst. Nr. 391,

EZ 279, KG Innere Stadt und Übernahme dieser

Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 3.4.2018

Ing. Berger/Pö

Präambel

Von der Diözese Graz-Seckau wurde ein Ansuchen um Grundtausch im Bereich des Domvorplatzes im Zuge einer derzeit stattfindenden Dom- bzw. Vorplatzsanierung angesucht. Es sollen zwei insgesamt ca. 139 m² große Teilflächen (Nr. 2 und Nr. 3) des Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt, aus dem Eigentum der „Römisch-katholischen Hof- und Domkirche“, gegen eine ca. 139 m² große Teilfläche (Nr. 1) des Gdst. Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wert- und flächengleich getauscht werden. Vom A 10/6 - Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan GZ: 76113/2017 errichtet.

Diese Grundstückstransaktionen sollen als wert- und flächengleicher Grundtausch durchgeführt werden.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Graz**, Rathaus 1, 8011 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, einerseits und

der „**Römisch-katholischen Hof- und Domkirche zum hl. Ägydius in Graz**“, 8010 Graz, andererseits, im nachfolgenden kurz „Tauschpartnerin“ genannt, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während die Tauschpartnerin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundeigentum die Vereinbarung sowie die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

Die Rechtskraft dieser Vereinbarung tritt durch die Gegenzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung und der Übernahme in das Öffentliche Gut bzw. der Auflassung aus dem Öffentliche Gut der Stadt Graz ein.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

EZ 279, KG Innere Stadt:

Die Tauschpartnerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 279, KG Innere Stadt, bestehend u.a. aus dem Gdst. Nr. 391, mit einer Gesamtfläche von 1.600 m².

Das Gst. Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, befindet sich im Öffentliche Gut der Stadt Graz.

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Grundbuchsstand vom 3.4.2018.

KATASTRALGEMEINDE 63101 Innere Stadt
BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

EINLAGEZAHL 279

Letzte TZ 6633/2010

Domkirche

Zu Gst 391: mit Stiege südlicher Parazetmauer und nordöstl Mauer der Reiche Haus Nr 1 Bürgergasse

Zu Gst 392: Reiche in der Hofgasse mit 3 Stiegen

Zu Gst 394: mit Mauer und Stiege

Zu Gst 395: mit Mauer

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** Al *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
391	GST-Fläche	1600	
	Bauf.(10)	8	
	Sonst(40)	1592	
392	Bauf.(10)	1891	
394	Sonst(40)	773	
395	Gärten(10)	250	
396	Bauf.(20)	70	
GESAMTFLÄCHE		4584	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

***** A2 *****

1 a 6633/2010 Denkmalschutz "Dom hl. Ägydius und Platzbereiche" auf
Gst 391 392 394 395 396 (GZ.: 52.270/1/2010)

2 a 6633/2010 Denkmalschutz "Mausoleumkirche hl. Katharina/Mausoleum
Kaiser
Ferdinand II und Freitreppe" auf Gst 391 (GZ.: 52.270/1/2010)

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Römisch-katholische Hof- und Domkirche zum hl. Ägydius in Graz
ADR:
a Eigentumsrecht (Grundbuchanlegungsprotokoll Z 91)
b gelöscht

***** C *****

1 a Rang vom Tage der Anlegung dieses Hauptbuches:
die Reallast, das Gst 396 mit einer versperrbaren Gittertür
gegen Gst 394 hin abzuschließen und Gst 395 eingezäunt zu
erhalten, für EZ 532

2 a Rang vom Tage der Anlegung dieses Hauptbuches:
die Dienstbarkeit, daß die Organe des Studienfonds und die
Mitglieder der im Ferdinandeumsgebäude untergebrachten
Behörden und die Parteien, welche bei diesen Behörden zu
erscheinen haben, über Gst 394 396 von und zu der
nördlichen Türe dieses Gebäudes gehen dürfen, für EZ 532

3 a Rang vom Tage der Anlegung dieses Hauptbuches:
die Dienstbarkeit, daß die Gst 395 396 nicht verbaut werden
dürfen für EZ 532

4 a Rang vom Tage der Anlegung dieses Hauptbuches:
die Dienstbarkeit, daß die Gst 395 396 bei allfälliger
Ausführung von Reparaturen benützt werden dürfen, für EZ
532

5 a Rang vom Tage der Anlegung dieses Hauptbuches:
die Dienstbarkeit, die .394 nach allen Richtungen hin
begehen und befahren zu dürfen, für EZ 282

6 a 1475/1967
DIENSTBARKEIT der Duldung der Führung und des Betriebes
einer unterirdischen Rohrleitung, der Errichtung und des
Betriebes von eingebauten Verteiler-, Kompensations- oder
Absperrschächten hins Gst 394 für Grazer Stadtwerke
Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

2.2. Willenseinigung

Die Tauschpartnerin tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die zwei vertragsgegenständlichen insgesamt ca. 139 m² großen Teilflächen (Nr. 2 und Nr. 3) des Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt.

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Tauschpartnerin und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 139 m² große Tifl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 930, EZ 50000, KG Innere Stadt, nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichem Gut der Stadt Graz.

Die Tauschflächen sind im Informationsplan GZ: 76113/2017 des A 10/6 - Stadtvermessungsamtes, gekennzeichnet.

2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Das Gdst. Nr. 391, EZ 279, KG Innere Stadt, ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als KG 0,8 – 2,5 ausgewiesen. Das Gdst. Nr. EZ 930, EZ 50000, KG Innere Stadt ist im aktuellen Flächenwidmungsplan- der Stadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vor angeführten Grundstücksflächen nicht im Verdachtsflächenkataster, Bombenblindgängerkataster, jedoch im Verzeichnis über archäologische Funde aufscheinen.

3. Kaufpreis

Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich, flächengleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 1.000,-- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.

Die Verrechnung des Tauschwertes erfolgt umsatzsteuerbefreit, somit wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt

4. Gewährleistung

4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Tauschpartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundstücksflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie ab Übergabe für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Die im Grundbuch in der EZ 279, KG Innere Stadt, unter C-LNr. 1a, 2a, 3a, 4a, 5a und 6a eingetragenen Belastungen betreffen nicht den Vertragsgegenstand.

Im Grundbuch in der EZ 50000, KG Innere Stadt, sind im C-Blatt keine Belastungen eingetragen.

Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Sie haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

5. Konsumentenschutzgesetz

Zur Information werden nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen des § 3a KSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 KSchG dargestellt:

§ 3. (1) (Auszug) .. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. ..

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

- 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,*
- 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile*
- 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und*
- 4. die Aussicht auf einen Kredit.*

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

6. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgte durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Vertragsgegenstand befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art mit zu übernehmen haben und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen sind.

7. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung der Grundbuchsbeschlüsse nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten bzw. durch einen von diesem beauftragten Vertragserrichter auf Kosten der Stadt Graz.

8. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichern die Vertragspartner dies ausdrücklich zu.

Die Vertragspartner erklären, dass ab Unterfertigung dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung den Vertragspartnern ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen eingeräumt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner erteilen ihre gegenseitige Zustimmung, dass nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbenen Grundstücksflächen jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden können.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anspruchsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerinnen unverzüglich über Aufforderung des jeweiligen Vertragspartners zu unterfertigen.

9.2. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

9.3. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

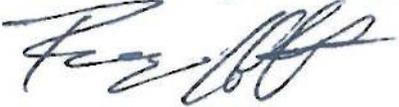
9.4. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz bleibt. Der Tauschpartner erhält eine Kopie.

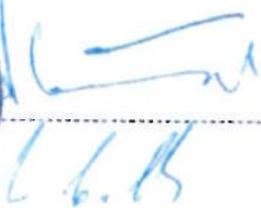
Anlage:

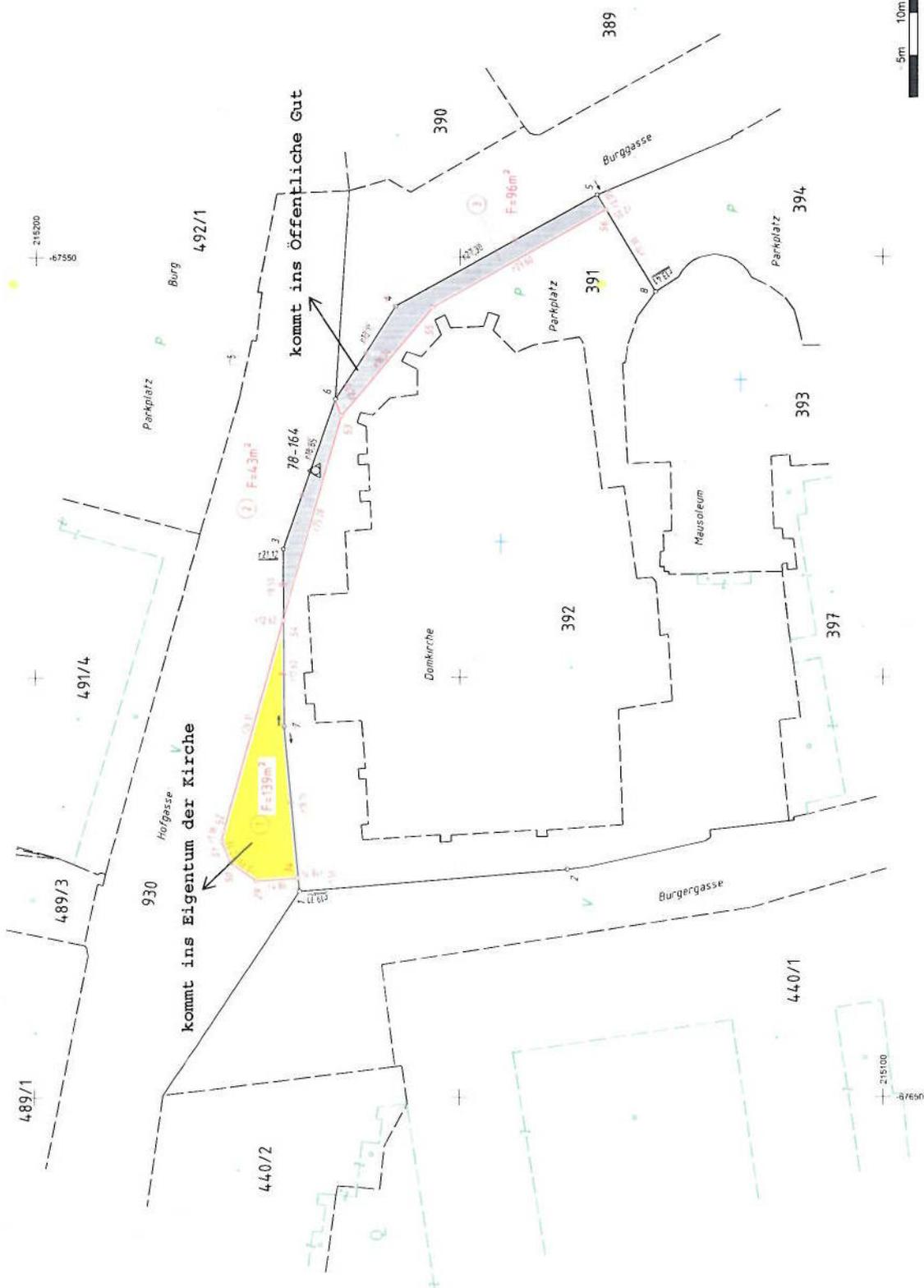
Informationsplan GZ 76113/2017

Graz, am:
für die Stadt Graz
für die Abteilung für Immobilien



Graz, am: 1. X 2018
für die Römisch-katholische
Hof- und Domkirche zum hl.
Ägydius in Graz





Legende:

- MM ... Marke Metall
- MK ... Marke Kunststoff
- ER ... Eisenrohr
- NG ... Vermessungsnagel
- HE ... Hausecke
- ME ... Mauerecke
- ZS ... Zaunsäule

Informationsplan

1:500

GZ: 076113/2017

Hofgasse

Gerichtsbezirk: Graz - Ost

KG Name: Innere Stadt

KG Nummer: 63101

STADT **GRAZ** STADTVERMESSUNG

Europaplatz 20 8011 Graz
 Tel.: +43 316 872 4101 Fax: +43 316 872 4109
 email: stadtermessung@stadi.gr.at

	Signiert von	Mori Gerald
	Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-12-20T10:47:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-12-20T11:46:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-12-21T10:21:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-01-02T09:23:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.